

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. III/A/4

per E-Mail an: [bmi-III-A-4-
stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at)

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. David Kruml, BA
Sachbearbeiter

david.kruml@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866394
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.026.610

Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG); Stellungnahme des BMSPGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 17.12.2024, GZ: 2024-0.271.366, zum Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz wie folgt Stellung:

I. Zu den haushaltsrechtlichen Bedenken

Die dem vorliegenden Entwurf beigefügte WFA umfasst zwar die budgetären Auswirkungen für die Errichtung der zentralen Anlaufstelle. In keinsten Weise werden jedoch die budgetären Auswirkungen der betroffenen Bundesbehörden beleuchtet. Nach derzeitigen Schätzungen geht das BMSGPK davon aus, dass ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 VZÄ für die Erfüllung der Aufgaben welche sich aus dem Entwurf ergeben notwendig sein wird, und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung in der WFA.

II. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken

Gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 soll der Bundesminister für Inneres seine Befugnisse nach diesem Bundesgesetz auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung ausüben.

Diese Bestimmung ist äußerst kritisch zu sehen, da durch die undifferenzierte Konzentration der Kompetenz bei einer einzigen Stelle das System der gegenseitigen Kontrolle ausgehebelt werden könnte.

Aus den Erläuterungen geht zwar die Absicht hervor, dass mit der Gesetzesbestimmung kein Weisungsrecht des Bundesministers für Inneres gegenüber obersten Organen der Vollziehung verbunden sein soll, dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz und ist somit als reine „Absichtserklärung“ nicht bindend. Eine Klarstellung im Gesetz wäre unabdingbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

14. Jänner 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt